

Gegenanträge und Wahlvorschläge des Aktionärs Evoco P Invest GmbH & Co. KG gemäß §§ 126, 127 AktG

(Wiedergabe der gemäß §§ 126, 127 AktG veröffentlichungspflichtigen und –zulässigen Teile des entsprechenden Schreibens des Aktionärs Evoco P Invest GmbH & Co. KG)

Die Evoco P Invest GmbH & Co. KG wird zu Tagesordnungspunkt 5 (Wahl des Aufsichtsrats) und Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes und über die entsprechende Satzungsänderung) der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. August 2019 nachfolgende Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge stellen bzw. unterbreiten:

I. Zu Tagesordnungspunkt 5: Wahl des Aufsichtsrats

Abweichend von dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 5 schlägt die Evoco P Invest GmbH & Co. KG vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die folgenden Personen werden in den Aufsichtsrat gewählt:
 - a) Felix Ackermann, Unternehmer, Zürich (Schweiz);
 - b) Michel Galeazzi, Unternehmer, Zürich (Schweiz);
 - c) Jürgen Feider, Dipl.-Ingenieur, Köln;
 - d) Peter Jochum, selbstständiger Berater und Business Angel, Herrsching-Breitbrunn.
2. Gemäß bisheriger Satzungsregelung in § 7 Abs. 2 erfolgt die Wahl jeweils mit Wirkung ab Beendigung der vorliegenden Hauptversammlung und für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist.

Mit Eintragung der von der Evoco P Invest GmbH & Co. KG im Wege eines Ergänzungsverlangens nach § 122 Abs. 2 AktG vorgeschlagenen Satzungsänderung in Absatz 2 von § 7 der Satzung der Gesellschaft zur Verkürzung der Amtszeit im Handelsregister der Gesellschaft verkürzt sich jedoch die Amtszeit der vorstehend unter Ziffer 1 genannten Aufsichtsratsmitglieder auf den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds für das erste Geschäftsjahr ab Beginn der

Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist.

3. Für sämtliche von der Hauptversammlung am 28. August 2019 gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird als Ersatzmitglied jeweils

Sebastian Moss, Managing Director der Pandion Partners S.L. Bilbao, Neufarn

gewählt. Das Ersatzmitglied tritt zunächst an die Stelle des zuerst vorzeitig ausscheidenden Mitglieds und bei gleichzeitigem Ausscheiden mehrerer Mitglieder an die Stelle desjenigen vorzeitig ausscheidenden Mitglieds, das zuerst gewählt wurde bzw. bei Listenwahl in der Liste zuerst genannt war. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt, falls nach Eintritt des Ersatzfalles im Wege der Ergänzungswahl ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der die Ergänzungswahl erfolgt, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Erlischt das Amt des Ersatzmitglieds durch Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied, erlangt das Ersatzmitglied seine vorherige Stellung als Ersatzmitglied für andere Aufsichtsratsmitglieder zurück.

- II. Zu Tagesordnungspunkt 6: Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes und über die entsprechende Satzungsänderung

Abweichend von dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6 schlägt die Evoco P Invest GmbH & Co. KG vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Absatz 1 von § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist ein Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 12 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), welches sich als gemäß §§ 2 Abs. 5 und 44 KAGB registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft intern verwaltet. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung bestehender Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zum Nutzen der Aktionäre. Die Gesellschaft erwirbt keine Beteiligungen an weiteren Unternehmen, kann aber bestehenden Beteiligungsunternehmen weiteres Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel zuführen.“

Begründung:

Die Gesellschaft soll sich auf die bereits bestehenden Beteiligungen und deren bestmögliche Veräußerung zum Nutzen der Aktionäre konzentrieren.